

In dem Parteigerichtsverfahren

des CDU-Mitglieds Prof. Dipl.-Ing. H aus B

-Beschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Ortsverband B-St-S,

vertreten durch seinen Vorsitzenden Herrn S aus B

-Beschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt G aus B

ergeht am 23. Juli 1985 unter Mitwirkung von

Staatssekretär a. D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)

Rechtsanwältin und Notarin Dr. Ilse Becker-Döring (Beisitzer)

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)

Präsident des Landessozialgerichts Dr. Emil Scherer (Beisitzer)

Rechtsanwalt Friedrich W. Siebeke (Beisitzer)

folgender Vorbescheid

Die sogenannte "Rechtsbeschwerde" des CDU-Mitglieds H vom 22. Januar 1985 wird als unzulässig verworfen.

## **Gründe**

### **I.**

Der Beschwerdeführer ist Mitglied des CDU-Kreisverbandes B-St und gehört dem Ortsverband B-St-S an, dessen Vorsitzender er einmal war.

Er betreibt mehrere Parteigerichtsverfahren, wie sie der Vorsitzende des Landesparteigericht der B - CDU in seinem in der Akte befindlichen und den Beteiligten bekannten Bericht vom 14. Mai 1985 dargestellt hat.

Mit einer am 28. Januar 1985 beim Bundesparteigericht eingegangenen Schrift vom 22. Januar 1985 nebst Anlagen hat der Beschwerdeführer "Rechtsbeschwerde" erhoben und beantragt,

- "1. die Delegiertenwahl des Ortsverbandes S vom 08. September 1983 für ungültig zu erklären und eine umgehende Wiederholung dieser Wahl anzuordnen,

2. festzustellen, daß das Kreisparteigericht und das Landesparteigericht die eilbedürftige Wahlanfechtung vom 10. September 1983 unzulässig verzögert haben."

Wegen der Begründung der "Rechtsbeschwerde", die der Beschwerdeführer gegeben hat, wird auf seine Schriftsätze mit Anlagen verwiesen.

## II.

Die "Rechtsbeschwerde" ist offensichtlich unzulässig. Deshalb entscheidet das Bundesparteigericht gemäß §§ 42 Abs. 3, 39 Abs. 1 PGO ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch diesen Vorbescheid.

Wie der Beschwerdeführer zutreffend erkannt hat, bestimmt § 42 PGO unter dem "2. Abschnitt: Rechtsbeschwerde" mit der Überschrift "Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz" in Abs. 1 des Näheren:

"Gegen die Beschlüsse der Landesparteigerichte in zweiter Instanz können die Beteiligten die Rechtsbeschwerde beim Bundesparteigericht einlegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet hat."

Wortlaut, Sinn und Zweck dieser Regelung sind eindeutig und einer - wie der Beschwerdeführer meint - ausdehnenden Auslegung nicht zugänglich. Das Bundesparteigericht ist keine Aufsichtsinstanz und ohne das Vorliegen eines Beschlusses eines Landesparteigerichts zu einer Entscheidung weder berechtigt noch verpflichtet. Die rechtstheoretischen Ausführungen des Beschwerdeführers sind mit der klaren, unzweideutigen Regelung in der Parteigerichtsordnung nicht vereinbar und können die Zulässigkeit seiner sogenannten "Rechtsbeschwerde" nicht begründen. Sie ist offensichtlich unzulässig.

§ 42 Abs. 3 PGO verweist auf § 39 PGO und dieser wiederum in seinem Abs. 2 auf § 24 Abs. 2 PGO. Dort heißt es: "Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung."

§ 24 Abs. 2 PGO geht nach Auffassung des Bundesparteigerichts davon aus, daß der Antrag auf mündliche Verhandlung nicht rechtsmißbräuchlich sein darf.

Kosten und Auslagen sind nicht zu erstatten (§ 43 Abs. 2 PGO).